

Ur. 5

Kebruar

1926

Der niedersächsische Kulturkreis

Von Dr. Wilhelm Pegler.

Direktor des Vaterländischen Museums Sannover.

Unter allen Landschaften Europas ist, soweit meine Kenninis reicht, Niedersachen im weiteren Sinne, also Nordbeutschland, diesenige, welche bis jeht die Richtigkeit und Bedeutung der Kulturkreislehre am klarsten und beweiskräftigsten zeigt. Her findet sich nicht nur heutzutage eine Bevölkerung, welche in Geschichte und Wesensart einen hohen Grad von Bostandschaft und Wesensart eine Bostandschaft und Wesensart einen hohen Grad von Bostandschaft und Wesensart eine Reicht und Wesensart einen hohen Grad von Bostandschaft und Wesensart einen hohen Grad von Bostandschaft und Wesensart einen Bostandschaft und Wesensart eine Bostandschaft und Wesensart eine Bostandschaft und Wesensart einen Bostandschaft und Wesensart eine Bostandsc denständigkeit und Geschlossenheit aufweist, sondern auch in der Arzeit und ihren einzelnen Perioden, wie auch in der geschicht= lichen Zeit und in der Gegenwart hebt sich hier gang beutlich ein Bezirk heraus, der immer wieder dieselben Jüge und immer wieder annähernd die gleichen Grenzen hat.

wieder annähernd die gleichen Grenzen hat.
Es ist höchst beachtenswert, daß das Gebiet der Riesensteingräber der jüngeren Steinzeit, soweit es das sestländische Altgermanien betrifft, eine auffallende Uebereinstimmung mit dem jezigen Berbreitungsgebiete des niedersächsischen Bauernhauses hat. Das gilt nicht nur im großen und ganzen, sondern auch in einzelnen Zügen, wie z. B. in den binnenländischen Provinzen Hollands, wo die Friesensande sich von dem genannten steinzeitlichen Bezirk fern halten.

Auch in der geschichtlichen Zeit fällt immer wieder trot der zahlreichen Bölkernamen, welche uns Tacitus berichtet, und der mannigsachen Völkerwellen, welche sich in Kordwestentickland bins und herschieben, eine große Einheitlichseit auf.

deutschland hin- und herschieben, eine große Ginheitlichkeit auf.

Betrachten wir nun die einzelnen Volkstumsmerkmale nach ihrer gegenwärtigen Verbreitung, so gruppteren wir sie nach ihrer Art am Besten in die 4 Gruppen: Körper, Geist, Sprache und Sache. Bei der Körperbeschaffenheit zeigen sowohl der Begriff der Gesamtrasse wie auch einzelne Rassenmerkmale eine Sonderart Nordwestdeutschlands, welche mit dem Norden zu= sammenklingt, aber gegen die angrenzenden deutschen Landsschaften erhebliche Abweichungen aufweist. Bekannt ist das starke Hervortreten der rein blonden Bevölkerung im nördschaften. lichen Riedersachsen und das allmähliche Zunehmen des rein dunklen Typus in den südlichsten Teilen von Niedersachsen und Namentlich in der Augenfarbe hebt sich das ober= sächsische Gebiet des Harzes und das thüringische am Gudrande des Harzes deutlich gegen die angrenzenden Landesteile ab, die ihrerseits wieder nach Norden zu mehr blauäugige Menschen enthalten. Einen besonders auffallend geschlossenen Be-girk bilden hinsichtlich der Körpergröße die Landschaften Westfalen, Hannover mit Einschlüssen, Schleswig-Holftein, Med-lenburg und Pommern, indem hier die Uebergroßen (über 165 Jentimeter) unter den früheren Einjährigen des Militär-dienstes über 27 Prozent betrugen, im ganzen übrigen Deutschland aber nur unter 27 Prozent; und wiederum bilden innershalb dieses Bereichs Hannover mit Einschlüssen, Schleswig-Holftein und Mecklenburg einen engeren Kern innerhalb des Niedersachsentums.

Aehnliche umfassende Untersuchungen sind für die Volksseele Niedersachsens leider noch nicht ausgeführt worden. Soviel ist sicher, daß Westfalen, Hannover und Holstein annähernd eine Einheit des Bolfscharakters bilden, die sich scharf gegen die Franken, Sessen und Thüringer absetzt, ebenfalls merkliche Unterschiede gegen die Ostdeutschen hat und auch dem Friesenstum gegenüber etwas besonderes ift. Im alten Bolksglauben schält sich gleichfalls ein nordwestdeutsches Gebiet heraus. Als Iwölftenaottheit, welche jur Zeit der Wintersonnenwende ver-

ehrt wird, gilt in Niedersachsen, einschließlich Mittelpommern, Wode und in der Priegnitz und nordwestlichen Altmark also im, wenn man so sagen darf, subniedersächsischen Gebiet Gode, südsöftlich davon aber Frau Harfe und in der Uckermark Frigg, nach Thüringen und Hessen hin Frau Holle und weiter nach Oberdeutschland Berchta. Ich mache auf die Aehnlichkeit dies ses Gebiertes niedersächsischen Bolksglaubens mit dem Bereich der Uebergroßen und des Sachsenhauses ausdrücklich aufmerk-

Auch bei den Mundarten finden wir nordwestdeutsche Art deutlich abgegrenzt gegen das Niederfränkische am Rhein, das Hessische und Thüringische im Guden und das Ostniederdeutsche. Diese nach dem Lautstand vorgenommene Gruppierung zeigt bei der Unterteilung der niedersächsischen Bolkssprache ein Nordgebiet zwischen Dollart und Oderhaff, das gegenüber den südniedersächsischen Mundarten zwischen Zuidersee und Saales mündung als reiner sächsisch angesprochen wird.

Auch bei vielen sprachlichen Bezeichnungen hebt sich in Nie-dersachsen ein großes geschlossenes Gebiet heraus, das von den siellugen und öklichen Nachbarlandschaften abweicht und bis-weiler diesem gegenüber stark eingeschrumpft ist. In diesem weisen diesem gegenüber start eingeschrumpft ist. In diesem Kampf der Wörter zeigt Holstein und das Weser-Elbe-Mündungsland immer die größte Zähigkeit und bildet jo ein en= geres Kerngebiet, dem wir noch öfters begegnen werden.

Am auffallendsten ist seit jeher die Geschlossenheit und Eigenart Niedersachsens in der Hausform. Das Niedersachsenshaus ist in jeder Weise bestes Zeichen des Niedersachsenstensen. Zunächst in seiner Beschaffenheit: einheitlich, abgeschlossen nach außen, fest, allem Spielerischen abgewandt, mehr seiend als scheinend. Sodann in seiner Verbreitung: die sächsische Bauweise wird als "Leitfossil" dieses Volkes angesehen. Seine Grenzen umhegen den nordwestdeutschen Kulturkreis in scharfen Linien, die erst in den letzten Jahrzehnten gelockert wurden.

Kür die Kulturfreislehre höchst wichtig ist sowohl die Gruppierung der Unterformen des Sachsenhauses wie die Besichaffenheit und Verbreitung der ostwärts vorgelagerten unter sächsischem Einfluß entstandenen ostelbischen Hausform. Unterformen des Sachsenhauses zeigen im Hauptteil von Westsfalen und an der ganzen sesstländischen Kausgrenze entlang starken mitteldeutschen Einfluß: die Außenwände als Träger des Hauptgerustes, mährend im nordniedersächsischen Gebiet nur die Dielenständer die Hauptträger sind; beides, die Beschaffenheit der Konstruftion, wie die Verbreitung der Konstruftion, heide Tatsachen zeigen sächsischen Gedanken, abgewandelt durch mittelbeutschen Einfluß. In Nordniedersachsen dagegen hat sich die rein niedersächsische Form erhalten, eine Tatsache, wodurch sowohl bei den Mundarten, wie beim Kause ein Nordniedersachsen ausgeprägt dem südlichen gegenübertritt. Noch anderen Einflüssen ist des Erchlundung ausgepräst Einflüssen ist das Sachsenhaus zugänglich gewesen; diese dringen von den Grenzen in das Gebiet ein, wie z. B. die Zweistöckseit, die Vorderlage der Wohnstuben usw., Eigenschaften, die nach Beschaffenheit und Verbreitung immer dem reinen Niedersachsen fremd bleiben.

Fassen wir das Gesagte vergleichend zusammen, so verdichtet sich das alles zu einem glänzenden Beweis von der Bedeutung der Rulturkreislehre; denn gerade die Grenzen der verschiedenen Rulturmerkmale zeigen in Niedersachsen ein so lebendiges Bild eines festen ruhenden bis heute bewahrenden Rulturfreises, wie man sich kein besseres Beispiel wünschen



Viehseuchen-Gesetzgebung in alter Zeit

In Zeiten der herrschenden Viehseuchen wie Maus- und Klauenseuche usw. hört man häusig Klagen über allzu strenge Vorschriften der Viehseuchen-Gesetzgebung und der veterinärposlizeilichen Bestimmungen. Man meint, diese oft strengen Vorschriften seine Errungenschaft der Neuzeit und früher, zu Großvaters Zeiten, sei es doch auch nicht so genau genommen und es sei auch gegangen. Daß das ganz und garnicht der Fall ist, lehrt ein Blick in alte Aften der Verd en er Schlach ter-Innung. Allen Unzufriedenen würden die Augen übergehen, wenn die Bestimmungen der alten Viehseuchengesetz und Absperrmaßregeln mit ihren drakonischen Strafandrohungen jest plözlich wieder in Krast gesetzt würden. Sier eine Probe:

"Karrenstrafe — Gefängnis — bei Wasser und Brot; Haftbar mit dem ganzen Vermögen für angerichteten Schaden. Verbot des Viehhandels auf Zeitsebens. Wer vorsätzlich Seuche verbreitet, der soll mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht werden. Schwere Leibesstrafe für den, der in Seuchengebieten mit Hornvieh handelte, dazu wurde das Vieh fortzgenommen. Leibz und Lebensstrafe für den, der es verheimzlichte, wenn ihm unterweges ein Stück Vieh krank wurde oder

verendete.

Wer frepiertes Bieh heimlich eingräbt, soll auf drei Jahre

mit der Karre bestraft, und seines Hoses entsett werden.

Diese Strafe soll auch diesenigen treffen, die wissen, daß frepiertes Bieh heimlich eingegraben worden ist, und es versschweigen.

Bei Leib- und Lebensstrafe ist es verboten, totes Hornvieh

in das Wasser oder in die Flüsse zu werfen.

Dies ist ein furzer Auszug aus den Strasbestimmungen, die in Verden zu Recht bestanden im Jahre 1539 und am 8. September 1692 der Verdener Schlachterinnung in Erinnerung gebracht wurden, die ja diese Vorschriften besonders angingen, da die Schlachter in erster Linie auch den Viehandel betrieben.

Andere Schriftstücke die sich auf die Seuche beziehen, trasgen die Jahreszahlen 1530, 1539, 1548, 1554, 1577, 1692, 1709, 1716, 1729, 31, 32, 38 44, 48, 56. Diese Zahlen zeigen, in welcher Art sich die Seuche bemerkbar machte. An Gesehen und Sperrmaßregeln hat es wahrlich nicht gesehlt.

Weiter finden sich in den Aften noch folgende bemerkens=

werte Polizeiverordnungen und Vorschriften:

"Amts- und Gerichtsunterbedienten, Schulzen, Bögten, Bevollmächtigten und Bauermeistern wurde ernstlich besohlen, sich fleißig zu erkundigen und Anzeige bei ihren Oberen unausschieblich zu erstatten, wo Hornvieh krank geworden und gestorden war an den Orten, wo Seuche bestand oder in der Nähe mar"

"Wer sich im Sperrgebiet bei Aufforderung zur Wache widerspenstig zeigte, wurde durch Zwangmittel herangeholt. Die gesperrten Höse mußten derart überwacht werden, daß weder Menschen noch Vieh, Heu, Stroh oder sonst was heraustommen konnte, wodurch die Seuche verschleppt werden konnte. Den Bewohnern der gesperrten Häuser mußte aber alles das gebracht werden, was sie zum Leben nötig hatten."

Das war mindestens eine gründliche Absperrung!

Krankes Vieh durfte nicht an Wasserstätten getrieben werden, an die gesundes Vieh zur Tränke ging. Es war versoten, Wasser zu krankem Vieh in Gesäßen zu bringen, aus denen dem gesunden Vieh Wasser gegeben wurde.

denen dem gesunden Vieh Wasser gegeben wurde. In den Orten, wo die Seuche zum Ausbruch gekommen war, mußten die Hunde angebunden oder getötet, die Kaken

sämtlich getötet werden.

Krepiertes Vieh, samt Stroh und Mist, auf dem er gestanden, mußte sofort hinter dem Hause sünf Fuß tief eingegraben werden. War der ganze Ort oder ein bestimmtes Gebiet verseucht, so mußte das krepierte Vieh auf einer Schleife nach einem Plaze außerhalb des Dorses gebracht und dort fünf Fuß tief eingegraben werden. Die Stellen, wo das Vieh vergraben war, mußten einige Fuß hoch mit Erde verdeckt werden, die sestgestampft werden mußte. Also richtige Grabhügel.

Immer wieder ist hinzugefügt, daß tein Kadaver ins Was-

ser geworfen werden darf

Wer bei frankem Vieh gewesen war oder frepiertes eingegraben hatte, durste nicht eher zu dem gesunden Vieh gehen, bis er sich nicht gründlich gereinigt und vollständig umgekleidet hatte. Scharfrichter und Hallenmeister dursten nicht dulden, daß ihre Leute und Anechte frepiertem Vieh das Fell abzogen. Verlust ihrer Privilegien und noch härtere Strafen waren für Nachlässigfeit angedroht. Das Abdecken des frepierten Viehs war mit der allerhärtesten Leibesstrase bedroht

Aus den gesperrten Ortschaften durfte weder Hornvieh, Schweine, Schafe, frisches, gesalzenes oder geräuchertes Fleisch, Talg, ungegerbte Felle, Seu, Stroh, noch Federvieh herauszgebracht werden.

Postillons, Frachtsahrer und andere Juhrleute dursten im Sperrgebiet weder heu noch Stroh zum Einpacken von Sachen gebrauchen; sie mußten sich heide verschaffen. Ohne Genehmisgung der Regierung durste keiner sich hornvieh anschaffen in Orten, wo die Seuche unter dem Bieh aufgeräumt hatte.

Wer im Sperrzebiet auf Wache stand, und den Posten verließ, ehe Ablösung kam, sollte acht Tage bei Wasser und Brot ins Gefängnis. War in der Zeit, wo der Wachposten nicht am Platze gewesen, etwas Nachteiliges geschehen, so sollte der Pos

sten sechs Monate Karrenstrafe verbüßen.

Karrenstrase war angedroht für den, der anderen dazu verhalf, in Sperrgebieten gegen die Seuchengesetze zu verstoßen, ebenso für den, der sich unter irgend einem Vorwande aus Sperrgebieten in seuchenfreie Gebiete begab. Postsneckte, die solchem Durchschleichen Vorschub leisteten, kamen in die Karre. Wer die Seuche verschleppte, kam auf drei Jahre in die Karre, mit seinem ganzen Vermögen haftete er für den angerichteten Schaden.

Viehhandel und Märkte waren im Sperrgebiet verboten. Wer auf freien Märkten Vieh kaufte oder verkaufte, der mußte einen Baß haben, ehe er Bieh bringen oder fortbringen durfte.

Es durfte das Hornvieh im Frühling nicht zu früh auf die Weide gebracht, und im Herbst nicht zu lange draußen gelassen werden. Nasse und verschlammte Weiden oder auf denen kransfes Vieh gestanden hatte, sollten möglichst gemieden werden.

Wer Hornvieh einführen wollte, mußte einen besiegelten Baß haben und die Bescheinigung, daß das Vieh in den letzten drei Monaten an einem völlig seuchenfreien Orte gestanden, weder auf dem Markt gewesen, noch mit anderem Vieh zusammengekommen war. Die Viehpässe mußten unterwegs in jedem Ort von der Behörde nachgesehen und unterschrieben wersden, der passiert wurde.

Biehhändlern, die ohne die erforderlichen Bässe Bieh hereinbrachten, denen wurde das Bieh einfach fortgenommen, ob es frank oder gesund war. Dazu konnte den Händlern der

Handel auf Zeitlebens verboten werden.

Dann heißt es weiter: "Wer aber wissentlich, mit der Seuche behaftetes Hornvieh in hiesige Lande eintreibet oder dasselbe, wenn die Seuche an solchem Vieh erst in hiesigen Landen sich gufert und ausbricht, an andere Orte weiter forttreibt und dadurch die Seuche vorsätzlich ausbreitet, der soll mit dem

Strange vom Leben zum Tode gebracht werden."
Man sieht, an gehöriger Strenge ließen es unsere Altvordern in dieser Beziehung nicht sehlen. Sie waren aber auch
dazu gezwungen und verpflichtet, da diese Borschriften die einzigen wirksamen Mittel zur Behauptung der verheerenden
Seuche waren und die heutigen madizinischen Mittel noch un-

bekannt waren.



der Löß von Syke

Löß oder Flottlehm kannte man im deutschen Nordwesten bisher nur an einer Stelle, nämlich in der Gegend zwischen Bevensen und Ebstorf, wo diese meterstarke Bodendecke einen fruchtbaren Ackerbau ermöglicht. Der Bolksmund nennt diese Gegend geradezu "Die Klei". Der Löß stellt ein Mittelding zwischen Lehm und Sand dar und bedeckt Anhöhen und Abhänge durchaus gleichmäßig; nur in den Talgründen ist er durch die fließenden Gewässer sortgewaschen. Durch Zulffenahme von Kalk und Kunstdünger läßt er sich in fruchtbarsten Boden verwandeln. Da er überdies die angenehme Eigenschaft besitzt, daß er in seuchten Jahren das Regenwasser sinken, in trockenen Zeiten die Bodenseuchtigkeit aussteigen läßt, so gibt er in trockenen und nassen zahren ziemlich sichere Ernten.

Bis vor furzem noch war es gänzlich unbekannt, daß wir in der Spker Gegend ein großes Lößgebiet besitzen. Es ist einzehend durchforscht worden von dem Landesgeologen Dr. Wolff in Berlin, der kürzlich im Naturwissenschaftlichen Berein zu Bremen über seine Ergebnisse berichtete. Das Spker Lößgebiet ist ziemlich umfangreich. Es umfaßt das Friedeholz, reicht im Südosten bis Wilsen und 6—7 km nördlich von Sulingen, erspkreckt si bis Bassum und Twistringen und greift noch bis in die Bechtaer und Mildeshauser Gegend ins Oldenburgtische sine über. Es bildet der Frottlehm einen Ueberzug auf diluvialem Untergrund, ist wenig gefärbt und klebt. Bei genauer Unters

suchung erweist er sich als Staubsand. Noch unverwittert, ericheint er in gelblicher Farbe und erinnert durchaus an den Löß in Süddeutschland. In den unteren Lagen erkennt man daß er stark verdichtet ist. Aber es sehlt bei Syke die Ortstein-

bildung ganglich. Wie mag der Löf entstanden sein? Stoller, der den Lüneburger Löß besonders untersuchte, vertritt die Ansicht, daß es sich um Arpotonit, d. i. Gesteinstaub handelt, der mit dem Grönlandeis als Staubschicht zu uns gekommen sei. Wäre der Löß ein Produkt der Eiszeit, so müßten Altersbeziehungen zur Umgebung vorhanden sein, die aber fehlen. Diese Annahme führt aber auch noch zu einem anderen Widerspruch. Die Lüneburger heide war einer häufigeren Bergletscherung unter-worsen als die Gegend von Syke. Entstammt der Lüneburger Löß der letzen Bereisung, so kann das bei Syke bestimmt nicht zutressen, weil sie sich die hierher nicht ausdehnte. Entweder entstammt der Syfer Löß nicht der zweiten Vereisung — denn dann müßte dies auch bei dem ganz gleichgearteten Lüneburger Löß der Fall sein — oder die Lüneburger Annahme stimmt nicht.

Dann hat es Zeiten gegeben, wo man glaubte, daß der Löß tosmischen Ursprungs set, also durch Stürme entstanden sei, eine Annahme, die durch Forscher, die in China tätig waren, gestügt ward. In der Tat stellt sich der Löß als seinstes Mehl dar. Die einzelnen Körnchen messen 0,01 bis 0,05 Millimeter. Nun ist aber, wie neue Bersuche ergeben haben, für die Größe der Körnchen allein das Klima entscheidend. In einem seuchten Klima zerfallen Gesteine in tonnigen Löß, in trodenem Alima dagegen in sandigen Löß mit ganz anderen Eigenschaften. Syke und Lüneburg aber stehen durchaus unter dem Einstuß des seuchten Nordseeklimas. Das würde die

Gleichheit beider Lögarten erflären.

Die Farbe wird ganz allein durch den Gehalt an Kieselfäure bedingt. Nimmt die Kieselsäure ab, so verwandelt sich bas Gelb in Braun. Wolff vertritt die Unsicht, daß man einst weilen noch eine Mitwirfung der Gletscher an der Entstehung des Löß annehmen muß. Es wäre dieses Gebiet demnach als jung — glazial anzusprechen. Was die Bodenbeschaffenheit und die Ausnutzung anbelangt, so gleicht die Syker Lößgegend darin dem icon umrissenen Lüneburger Gebiet. D. Steilen.

Kleines Drama im Moor

Ueberm schwarzen Kolch im Moor Lauernd schaut der Molch hervor. Lüstern von der Wiese Pfeilen hin die schnellen Schwirrenden Libellen; Schimmernd wie Türkise — Schweben überm schwarzen Kolch Grad ins Maul dem gelben Molch.

Manwill Pring

Eine Urtunde aus dem Jahre 1621

Unsere Altwordern verstanden sich darauf, Urkunden geschmadvoll und auf dauerhaftem Material herzustellen. Eine sehr schöne über drei Jahrhunderte alte Urkunde, wie sie im Privatbesitz nicht allzu oft angetroffen wird, befindet sich im Familienbesit des Gastwirts Heinrich Lührs in Walle. Sie ist von Philipp Sigismund, einem der letzten und bekanntesten Bischöse von Verden im Jahre 1621 ausgestellt, in sorgfältiger schöner Schrift auf Schweinsleder ausgeführt und mit zwei schönen Siegeln, dem größeren des Domkapitels und dem schöneren des Bischofs, geziert, die je in einer sauber geschnitzten Holzkapsel in Wachsform untrennbar dem Schriftstud anhan= gen. Die Urkunde überträgt in entgültiger Form das Borzecht, mit Ausschluß jedes anderen im Dorse Walle einen Krug zu halten und Bier zu zapfen. Sie ist gerichtet an "Unsere lieben getreuen Heinrichen Nachen," wobei zu berichten ist, daß nach Familienüberlieferung der Familie Lührs eine überlebende Tochter Naden einen Borfahren des Wirtes Lührs geheiratet

hat. Hierdurch ist die Urtunde wie auch das Krugrecht an die Familie Lührs gefallen. Befanntlich ist in Walle längst eine zweite Wirtschaft. Eine recht merkwürdige Lage wäre entstanden, wenn bei Eröffnung dieser zweiten Wirtschaft Lührs auf Grund der Urfunde Einspruch erhoben hätte. Es fragt sich, wie weit der moderne Verkehr mit seinen erhöhten Bedürfnissen als Grund zur Bewilligung einer zweiten Schankgerechtigkeit gegen den klaren Wortlaut der Urkunde hätte streiten können und was im Falle eines solchen, wohl nicht erfolgten und nun zweifellos verjährten Einspruches dem ersten Wirt als Ent. schädigung zuerkannt worden wäre.

Die Urkunde, die mit Recht auch schon die Aufmerksamkeit des Landrates und weiter Kreise auf sich gezogen hat, hat fol-

genden genauen Wortlaut:

Von Gotteg gnaden Wir Philipp Sigismundt Postulierter zu Ohnabrück unde Berden, Domprobst zu Halbers stadt, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg Bekennen ends lich mit diesem briefe vor ung und unsere Nachkommen am Stift Berden, daß wir wohlbedechtlich mit zeitigem unserem vorgehabten Rathe, auch wißen und willen unsers Thumbfapittuls, Unserm lieben getreuen Heinrichen Nacken, und seinen Erben auß gnediger Juneigung den Krueg in Unserm Dorf Walle auch etzliche stücke Landes gelegen ben der lenderen zum Dichhofe in der gemeinen Seide zu erhaltung seiner Nahrung eingethan, bewilligt und verschrieben haben. Und thuen solches wißentlich mit traft dieses unsers Briefes, dergestalt und also, daß er und seine Erben denselben Krueg und gedachte Lenderen, sonder unser und Unserer Nachkom= men verhinderunge und Zusage besitzen, gebrauchen, floden, fleusen, auch niemands anders dan Seinrich Nachen und seine Erben daselbst im Dorfe Bier Zapsen noch Kruegen sollen noch megen. Derentwegen Er und seine Erben Jährlichs an unserm Stiftshof von dem Kruege und lande 13½ grote und ein Baar Bruchhühner überreichen und für den Handtdienst einen halben gulden Jährlichs geben undt entrichten sollen, welches Krueges und Lenderen, Wir und Unsere Rachsommen am Stifte Verden Ihme und seine Erben nicht entsetzen können ben dem allen Jederzeit Schützen handhaben und daben unentwegt belassen, so ost solches nots und an Uns und Unsere Rachsommen gesucht wirdt, ohn gesehrbe.

Und Wir Thumbdechant, Senior und Kapittug der Kirche zu Berden, bekennen auch sembtlich vor Uns und unsers Kapittuls Nachkomlingen in diesem Briefe, daß diese vorberürte, Unsers gnedigen Fürsten und Herrn bewilligungt, mit unserem Einwißen und wollende, geschehen Derowegen willigen und volborden Wir vor uns und unsere Nachfommen Solches alles in Kraft dieses Briefes und haben des zu berechtigungt und ferneren glauben, Wir Bischof und Kapittul vor ung und unsere Nachfolgern, neben unserm gne-vigen Fürsten und Herrn des Bischofs Insiegell undt Handtgeichen, unser Sigislum ab causam diesen Brief wißentlich heißen hangen, Der gegeben nach Christi unserh Erlösers und Seligmachers Geburtt im Tausend sechshundert und Ein und Zwanzigsten Jahre ben 20. Aprilis.

Philippus Sigis. D. G. Postul Siegel: Episc Osnabrug et Verd D. Brunw, - et Luneb.

Philippus Sigismundus Siegel: Sigillum Capituli Verdensis Ecclesiae.



Aus alter Zeit

Ein Militärpaß aus dem Jahre 1793.

Uns liegt ein Militärentlassungs= und Geleitbrief vor, folgenden belangreichen Wortlaut hat: "Des Allerdurch= lauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, herrn Georg des Dritten, Königs von Großbritannien, Frankreich und Fr land, Beschützer des Glaubens, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, des Heiligen Römischen Reiches Erz-Schatmeisters und Churfürsten, ben Dero Teutschen Truppen bestallter Oberster des 5ten Infanterie-Regiments Georg Ludwig von Klinf-towstroem, füge hiermit zu wißen: daß Borzeiger dieses, deu Hautboist Johann Jacob Schmidt, gebürtig aus der Ritterschaft Tann, ben dem mir anvertrauten Regiment und zwar dem Gibraltarichen Bataillon Acht Jahr dren Monath Ireu und Ehrlich gedienet und fich in allen Dienst-Verrichtungen als ein

rechtschaffener und braver Goldat betragen habe. Nachdem nun solcher auf sein Ansuchen außer Dienst gelagen und darüber mit diesem Abschiede versehen worden; So gelanget an alle Militair= und Civil-Bediente mein ergebenstes Gesuch: solchem ben jeder Gelegenheit auf der Reise nach Verden allen geneigsten Willen wiederfahren zu laßen.

Im Lager ben Balancienes den ersten Juny Ein Tausend Siebenhundert Dren und Neunzig. Derselbe hat bezm Regi-ment bei seinem Abgang nichts Gut und Schuld. G. L. v. Alinkowstroem, Oberster. D. A. v. Aronenseldt, Major.

Aus der Schwedenzeit

Von W. Dreper.

Unsicherheit im Lande.

Ein besonderes Merimal des 17. Jahrhunderts bilbet die bamalige allgemeine Unsicherheit im Lande. Diese Unsicherheit war zwar zur Sauptsache eine Folge des dreifigjährigen Krieges, hatte aber auch schon vorher bis zu einem gewissen Grade bestanden. Schon aus dem Mittelalter wird uns von dem sogenannten "Fahrenden Bolf" berichtet, von Gauflern, Spielleuten, reisenden Wunderdoktoren, Wahrsagern u. dgl., die heimatlos von Ott zu Ort, von Land zu Land zogen, ehrlos

und rechtlos.

Bei uns erließ die bischöfliche Regierung schon im Jahre 1566 Bestimmungen gegen die im Lande sich herumtreibenden "Garden, Diebe und bose Buben"; diese bestahlen die Bauern, so gut sie konnten und kamen in unverschämter Weise zu jeder Festlichkeit, forderten ihren Anteil an Speise und Trank und verursachten oft Jank und Streit. Im Jahre 1600 waren auf einer Hochzeit nicht weniger als 130 Bettler anwesend. Auf einem anderen Feste war ein Gast von ihnen erstochen. Da "wurde jum Schutze der Untertanen die Verfügung erlassen, daß jedes Fest dem betreffenden Amtsvogt angezeigt werden musse, daß dieser in Zukunft selbst oder in Vertretung bei den Festlichkeiten der Bauern anwesend sein und für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich sein solle, ohne dafür irgend eine Bergütung von den Landleuten gu empfangen".

Diese Magnahme war natürlich nur ein Notbehelf, der keine erhebliche Besserung der Zustände zur Folge haben konnte. Und so berichtet denn auch der schon einmal genannte Reisende J. Taylor von einem Zusammentreffen mit Landstreichern im Jahre 1616. Er erzählte nicht ohne Humor: Daselbst trafen wir eine Bande von Landstreichern und losen Dirnen, die sich den Namen Zigeuner beilegten, Gaukler und Wahrsager, und in der Tat hielt eine die Frau Wirtin mit einer Etzählung sest, während eine andere ihre Geldkiste beraubte und stahl daraus 10 Taler; und diejenige, welche ihr die Geschichte erzählte, betrachtete ihre Hand und sagte, wenn ste sich nicht in Obacht nähme, so wüßte sie vermöge ihrer Kunst, daß irgend ein Unheil ihr nahe sei, was sich als wahr erwies; denn ihr Geld war dahin, während ihr wahrgesagt wurde."

Und an einer anderen Stelle fährt er fort: "So irgend jemand aber am Wege erschlagen oder ermordet wird, so pflegen sie ein hölzern Kreuz aufzurichten an der Stätte, zum Merkzeichen der dort verübten Bluttat, und waren gar viele solcher Kreuze am Wege, längs welchem ich reisete. Nur selten wird irgendwie ein Raub unter ihnen begangen, ohnes dem daß ein Mord dabei ist."

Diese Zustände ersuhren eine wesentliche Verschlimmerung durch den dreißigjährigen Krieg. Der Soldat, der ein Lebensalter hindurch unumschränkter Herr im Lande gewesen war und auf Kosten des Bauern gelebt hatte, verspürte nach dem Aufhören der Feindseligkeiten wenig Lust, sich jest zu friedlicher Arbeit zu bequemen, zumal da mancher ja nur aus dem Grunde Soldat geworden war, um eben nicht arbeiten zu brauchen. Mit der Auflösung der Truppenverbände wurde er brotlos. Was lag ihm da näher, als auf eigene Faust das ungebundene Leben fortzusehen und sich sein tägliches Brot auf die gewohnte Weise zu verschaffen.
In größeren oder kleineren Trupps durchstreisten diese witselsonen Soldnar die Gegend und moditan die Landstreise

entlassenen Söldner die Gegend und machten die Landstraßen unficher. Der Bauer mußte auch jent noch ständig auf ber

Hut sein. Wer so unvorsigitig war und abseits vom Dorse allein hinter bem Pfluge ging, brauchte sich nicht zu wundern, wenn plöglich hinter bem nächsten Busch hervor verdächtige Gestalten auftauchten und ihm die Pferde ausspannten.

Die Sippe dieser Räuber und Wegelagerer, die auch vor einem gelegentlichen Morde nicht zurücschreckten — galt doch ein Menschenleben damals blutwenig — wurde in würdiger Weise ergänzt durch zahlreiche Zigeunerbanden, "Tartann" genannt (heute Plattdeutsch "Tarter"). Ihr erstes Auftreten in Deutschland wird aus dem Jahre 1417 gemeldet. Ein Geschäftsschreiber der damaligen Zeit bezeichnete sie als "ein ungeschaffen, schwarz, wüst und unflätig Volk, das sonderlich gernstiehlt. Es hat kein Baterland, leht wie ein Hund und ist keine Religion bei ihnen, ob sie schon ihre Kinder unter den Ehristen lassen zusen." Christen lassen taufen."

Der dreißigjährige Krieg hatte sie von nah und sern hers beigelockt und sie blieben auch nach dem Friedensschlusse noch im Lande. Um hier dieser Landplage Einhalt zu tun, verbot die Regierung ihnen das Land und erklärte sie für vogelfrei. Schlichen sie sich trotzdem über die Grenze herein, so sollte ihnem ihr hab und Gut genommen und sie selbst zur Zwangsarbeit

verurteilt werben.

Aber diese Strafandrohungen hatten wenig Zwed. Nach wie vor trieben sie sich bei uns umher und traten zeitweise in solcher Anzahl auf, daß sie ganze Dörfer bedrohten und nicht mehr bei Nacht stahlen, sondern am hellen Tage von den Bauern erpresten, was sie haben wollten. Da es so nicht weitergehen konnte, nahm die Regierung zu Gewaltmitteln ihre Zuslucht. Sie erließ im Jahre 1719 eine neue Vergrennung monach alle im Lande befindlichen

eine neue Verordnung, wonach alle im Lande befindlichen Zigeuner sofort verhaftet werden sollten, nötigenfalls gewaltssam mit Hilfe von Truppen. Die gesunden Männer unter ihnen, die zur Arbeit tauglich waren, wurden zu lebenslängslicher Zwangsarbeit nach Lüneburg oder Hameln geschickt, alte Leute, Weiber und Kinder aber aus dem Lande gejagt, nachzen gestellten und Kinder aber meren und geschwaren hatten dem sie vorher "gestäupt" worden waren und geschworen hatten, niemals wiederzukommen, widrigenfalls man sie aufhängen würde. Un den Landesgrenzen wurden Pfähle aufgerichtet und daran den Zigeunern die Leibes- und Lebensstrafen ange-

deutet, die sie hier zu erwarten hatten. In ähnlicher Weise wie mit den Zigeunern versuhr man mit den Betteljuden, die damals viel aus Polen hierher kamen.

Die Regierung bestimmte, sie sollten das erste Mal: "mit hartem Gesängnis 10 bis 14 Tage be-legt, in die ärgsten Hundelöcher geworfen, mit Wasser und Brot gespeiset und sonst übel traktieret werden, das mit ihnen teine weitere Lust antomme, sich in unsern Landen finden zu lassen"; das zweite Mal: "mit Staupenschlägen und einem Brand-

mal belegt", das britte Mal: "aufgehängt werden".

Den im Lande ansässigen "Schutzuden" wurde ernstlich sohlen, ihren Glaubensgenossen keinerlei Borschub zu leisten, sondern ihren auswärtigen Korrespondenten Mittei-

lung von den hiesigen Strafbestimmungen zu machen. Eine ständige Landplage bildeten auch die einheimischen Bettler, die immer noch in großer Zahl vorhanden waren. Der große Krieg und die auf ihn folgenden Kriegswirren in den Jahren 1675—1680 hatten manchen Mann zum Bettler gemacht. Bei dem Fehlen jeglicher sozialen Gesetzgebung ge-nügte damals aber auch schon ein Brand, Krantheit oder Ars beitsunfähigfeit, um eine Familie an den Bettelstab zu brins gen. Die Regierung stellte deshalb sogenannte Bettelbriese aus. Nur wer einen derartigen Ausweis vorzeigen konnte, durste betteln. Dertliche Bettelbriese galten nur innerhalb des Kirchspiels. Jedes Kirchspiel hatte im übrigen für seine Armen aufzukommen.

In den Städten wurden Bettelordnungen erlassen, viertels jährlich Kollekten für die Armen gesammelt und "Armen"soder "Prachervögte" angestellt, die besonders auf fremde Bettler achtgaben und sie von den Türen der Leute fernhielten.

Im ganzen genommen bot unsere Heine fernhielten. Im ganzen genommen bot unsere Heine in der damas ligen Zeit gerade fein ersteuliches Bild. Die Obrigseit wan nicht imstande, ihren Untertanen genügende Sicherheit der Pers-son und des Eigentums zu gewährleisten. Eine alsmähliche Besserung trat erst ein, als mit dem Erstarken der Polizeis eine Alamasian Polizeis gewalt eine planmäßige Bekämpfung aller ichädlichen Eles mente möglich wurde.

